

# Einladung

zur ordentlichen  
Hauptversammlung 2014

## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2014

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology ein.

Sie findet am

**Mittwoch, den 14. Mai 2014, um 10:30 Uhr,  
im Auditorium der Commerzbank AG,  
Eingang: Große Gallusstraße 19,  
60311 Frankfurt am Main,**

statt.

## Übersicht zur Tagesordnung

1. Vorlagen an die Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG)
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2013
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014
6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und eine entsprechende Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag mit der telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe
8. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung von Ergebnisabführungsverträgen zwischen der euromicron AG und verschiedenen Tochtergesellschaften

### Weitere Inhalte

- Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte
- Teilnahmebedingungen
- Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl
- Stimmrechtsvertretung
- Rechte der Aktionäre
- Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

## Tagesordnung

### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, jeweils für das Geschäftsjahr 2013, sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5, § 315 Abs. 4 HGB

Diese Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology (nachfolgend auch „euromicron AG“ genannt), Zum Laurenburger Hof 76, 60594 Frankfurt am Main, aus, ebenso wie der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns, und können dort und im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos zugesandt.

### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzverlust in Höhe von EUR -5.283.486,01 auf neue Rechnung vorzutragen.

### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

### 5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für die Gesellschaft und den Konzern für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen. Dieser nimmt auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern diese erfolgt.

### 6. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und eine entsprechende Änderung der Satzung

Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2011 geschaffene genehmigte Kapital ist aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter Kapitalerhöhungen teilweise aufgebraucht. Zur Erweiterung des Handlungsspielraums der Gesellschaft soll das bisherige genehmigte Kapital aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung, das Grundkapital bis zum 31.05.2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt Euro 1.310.541,28 einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital), wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2019 um bis zu insgesamt Euro 9.173.770,00 (in Worten: Euro neun Millionen einhundertdreiundsiebzigtausendsiebenhundersiebenzig) gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf Namen lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- aa) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt Euro 1.834.755,48 (in Worten: Euro eine Million achthundertvierunddreißigtausendsiebenhundertfünfundfünfzig Komma achtundvierzig) (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss

des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand;

- bb) das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Von den vorstehend unter Buchstabe aa) und bb) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 20 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- c) § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 13. Mai 2019 um bis zu insgesamt Euro 9.173.770,00 (in Worten: Euro neun Millionen einhundertdreiund-siebzigttausendsiebenhundertsiebzig) gegen Bar- oder

Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf Namen lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt Euro 1.834.755,48 (in Worten: Euro eine Million acht-hundertvierunddreißigttausendsiebenhundertfünf-undfünfzig Komma achtundvierzig) (10 %-Grenze) auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG); für die Frage des Ausnutzens der 10 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen; als maßgeblicher Börsenpreis gilt dabei der Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen.

Sofern der Vorstand von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht der Aktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Von den vorstehend unter Buchstabe a) und b) erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und

zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 20 %-Grenze anzurechnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.“

#### **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht erstattet, weshalb er ermächtigt werden möchte, über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe b) entscheiden zu können. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre aus und ist über die Internetseite der Gesellschaft unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) abrufbar. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Der Vorstand beantragt unter Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe b), aa), das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für Aktien im rechnerischen Betrag von bis zu 10 % des Grundkapitals ausschließen zu dürfen, wobei die 10 %-Grenze insgesamt, also auch bei Zusammenrechnung mit etwaigen anderen zu einer direkten oder indirekten Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG führenden Ermächtigungen, nicht überschritten werden darf. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen ausnutzen zu können und durch schnelle Platzierung junger Aktien ohne zeit- und kostenauf-

wendige Abwicklung eines Bezugsrechts einen höheren Mittelzufluss zu erzielen. Der beantragte Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger ausgeben zu können. Hierdurch können neue, zusätzliche Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Der Vorstand wird bei Ausnutzung der Ermächtigung den Ausgabebetrag je neuer Stückaktie so festsetzen, dass der Abschlag auf den Börsenpreis voraussichtlich nicht mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 %, des dann aktuellen Börsenkurses der Stückaktien der Gesellschaft beträgt. Durch diese Vorgabe werden die Aktionäre vor einer unzulässigen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes geschützt.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe b), bb) beantragte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss versetzt den Vorstand in die Lage, Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung zu haben. Die euromicron Aktiengesellschaft steht national und auch international in hartem Wettbewerb zu anderen Unternehmen und muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel handeln zu können. Dazu zählt auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran zur Verbesserung der Wettbewerbssituation zu erwerben. Es steht zu erwarten, dass die Gegenleistung für einen solchen Erwerb nicht in Geld erbracht werden kann, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu gefährden. Die Gegenleistung wird deshalb in vergleichbaren Transaktionen häufig in Aktien der erwerbenden Gesellschaft gewährt. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der euromicron Aktiengesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen daran schnell und flexibel ausnutzen zu können.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 Buchstabe b), letzter Absatz, beantragte Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Kapitalerhöhung in einem glatten Bezugsverhältnis. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts hier nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher Verwässerungseffekt gering.

Von den ihm erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand nur in einem solchen Umfang

Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Dadurch wird der Gesamtumfang einer bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschränkt. Hinzu kommt, dass eine Anrechnung auf die vorstehend genannte 20 %-Grenze stattfindet, sofern während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Die Aktionäre werden auf diese Weise zusätzlich gegen eine Verwässerung ihrer bestehenden Beteiligungen abgesichert.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien und ggf. zum Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist. Er wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

## 7. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Gewinnabführungsvertrag mit der telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe

Die euromicron AG hält sämtliche Geschäftsanteile an der telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe, Backnang. Die euromicron AG und die telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe haben am 31.03.2014 einen Gewinnabführungsvertrag mit folgendem Wortlaut geschlossen:

### **„Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**euromicron Aktiengesellschaft  
communication & control technology  
mit Sitz in Frankfurt am Main**

- nachfolgend „Organträgerin“ -

und der

**telent GmbH**

**- ein Unternehmen der euromicron Gruppe  
mit Sitz in Backnang**

- nachfolgend „Organgesellschaft“ -

### **Vorbemerkung**

- (1) Die Organgesellschaft mit dem Sitz in Backnang ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 738199.
- (2) Alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist die Organträgerin mit dem Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562.
- (3) Es ist beabsichtigt, im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG den nachfolgenden Gewinnabführungsvertrag zu schließen.

**§ 1****Entbehrlichkeit von Ausgleichszahlung  
und Barabfindung**

Von der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG und von der Bestimmung einer angemessenen Abfindung gemäß § 305 AktG wird abgesehen, da die Organträgerin die alleinige Anteilsinhaberin der Organgesellschaft ist (vgl. §§ 304 Abs. 1 S. 3, 305 Abs. 1 AktG).

**§ 2****Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten nach den handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 2 Abs. 2 und erhöht um etwaige den anderen Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 entnommene Beträge.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge ihres Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Sind während der Dauer dieses Vertrages andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB gebildet worden, kann die Organträgerin verlangen, dass diese Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder Verlustvortrages verwendet werden.
- (3) Die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung ihres gesamten Gewinns umfasst auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände, wenn und soweit eine solche Abführung rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.
- (4) Eine Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Beginn

der Laufzeit dieses Vertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist ausgeschlossen. Die Ausschüttung von Beträgen aus der Auflösung solcher vorvertraglichen anderen Gewinnrücklagen sowie solcher vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB außerhalb dieses Gewinnabführungsvertrags ist zulässig.

- (5) In jedem Falle sind die Vorschriften des § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) analog zu beachten.

**§ 3****Verlustübernahme**

Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder der an seine Stelle tretenden Vorschriften).

**§ 4****Fälligkeit, Verzinsung**

- (1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung bzw. zum Verlustausgleich entsteht zum Bilanzstichtag der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Auf Verlangen der Organträgerin ist die Organgesellschaft verpflichtet, bereits vor dem Bilanzstichtag den geschätzten Gewinn insgesamt oder teilweise abzuführen, soweit ausreichende Anhaltspunkte für eine positive Ergebnisprognose vorliegen.
- (2) Der Verlustausgleichsanspruch ist mit 5 vom Hundert ab dem jeweiligen Bilanzstichtag (Fälligkeit) zu verzinsen.

**§ 5****Wirksamwerden**

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafter-

versammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Der Vertrag wird jedoch in keinem Fall vor Ablauf des 31.12.2013 wirksam.

## § 6

### Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die erstmalige Kündigung kann frühestens zum Ende des vierten Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen, das dem Geschäftsjahr folgt, ab dem der Vertrag wirksam geworden ist und soweit ab Wirksamwerden dieses Vertrages mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) verstrichen sind. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft.
- (2) Dieser Vertrag kann vorzeitig, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. § 297 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in Richtlinie 60 Abs. 6 der Körperschaftsteuer-Richtlinien (2004) bezeichneten Fälle sowie die Sitzverlegung des Organträgers ins Ausland, der Formwechsel der Organgesellschaft, die Sitzverlegung der Organgesellschaft ins Ausland sowie eine Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft, die zu einem Wegfall der finanziellen Eingliederung gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KStG führt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft oder ihre ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 wider Erwarten nicht vor, so beginnt der Fünfjahreszeitraum entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 erst am ersten Tag des Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft oder ihre Durchführung noch nicht vorgelegen haben.

## § 7

### Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall soll eine Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht so nahe wie möglich kommt, vereinbart werden. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung, falls sich eine Lücke in diesem Vertrag ergeben sollte. Im Falle der Undurchführbarkeit oder Unwirksamkeit, die auf dem Umfang einer Leistung oder einer Zeitangabe beruht, gilt das als vereinbart, was rechtlich zulässig ist und soweit als möglich an den unwirksamen oder undurchführbaren Leistungsumfang bzw. die Zeitangabe kommt.
- (2) Zusätze, Abänderungen und eine Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diesen § 7 Abs. 2.

Frankfurt am Main, 31.03.2014

Für die euromicron Aktiengesellschaft  
communication & control technology  
durch Dr. Willibald Späth durch Thomas Hoffmann

Für die telent GmbH  
– ein Unternehmen der euromicron Gruppe  
durch Hans-Peter Fischer durch Robert Blum

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf liegen in den Geschäftsräumen der euromicron AG, Zum Laurenburger Hof 76, 60594 Frankfurt am Main, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Gewinnabführungsvertrag vom 31.03.2014 zwischen der euromicron AG und der telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe;



- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der euromicron AG und die Jahresabschlüsse der telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der euromicron AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der euromicron AG und der Geschäftsführung der telent GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe zum Gewinnabführungsvertrag gemäß § 293a AktG.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Das Verlangen ist zu richten an:

#### **euromicron AG**

Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17  
E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und auf der Homepage der euromicron AG unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) veröffentlicht.

### **8. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Änderung von Ergebnisabführungsverträgen zwischen der euromicron AG und verschiedenen Tochtergesellschaften**

Zwischen der euromicron AG als herrschender Gesellschaft und folgenden 100 %-igen Tochtergesellschaften bestehen Ergebnisabführungsverträge:

- a) Ergebnisabführungsvertrag mit der **ELABO GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe**, Roßfelderstraße 56, 74564 Crailsheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 670665, vom 19. Dezember 2001;
- b) Ergebnisabführungsvertrag mit der **EUROMICRON Werkzeuge GmbH – ein Unternehmen der euromicron Gruppe**, Zur Dornheck 32 - 34, 35764 Sinn-Fleisbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter HRB 4015, vom 19. Dezember 2001;

- c) Ergebnisabführungsvertrag mit der **LWL Sachsenkabel GmbH – Spezialkabel und Vernetzungstechnik**, Auerbacher Straße 24, 09390 Gornsdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 5862, vom 14. Oktober 2002.

Die unter a) bis c) genannten Ergebnisabführungsverträge zwischen der euromicron AG als „**Organträger**“ und den oben unter a) bis c) genannten Gesellschaften jeweils als „**Organ-gesellschaft**“ haben folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaften unterstellen jeweils die Leitung ihrer Gesellschaft der euromicron AG, wodurch sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen der Organträgerin eingegliedert werden. Die rechtliche Selbständigkeit der Tochtergesellschaft bleibt hiervon jedoch unberührt.
- Die Tochtergesellschaften müssen ihren Gewinn innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die euromicron AG abführen.
- Die euromicron AG hat den beherrschten Tochtergesellschaften etwaige Jahresfehlbeträge auszugleichen (Verlustübernahme). Der Vertrag mit der unter a) genannten Gesellschaft sieht dafür in § 4 und der Vertrag mit den unter b) und c) genannten Gesellschaften jeweils in § 3 vor:  
„1. Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst bei der Organgesellschaft entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.  
2. Die Bestimmungen der §§ 301, 302 AktG gelten entsprechend.“
- Die Verträge haben eine unbefristete Laufzeit und können jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der jeweiligen Tochtergesellschaft gekündigt werden.
- Da alle unter a) bis c) genannten Gesellschaften hundertprozentige Tochtergesellschaften der euromicron AG sind, wird ein Ausgleich gemäß § 304 AktG nicht gewährt. Eine Verpflichtung zur Abfindung gemäß § 305 AktG war nicht vorzusehen. Die Ausgleichs- und Abfindungsregelung in § 7 des Vertrages mit der unter c) genannten Gesellschaft ist dort aufgrund der früheren Gesellschafterstruktur enthalten, geht jedoch nunmehr ins Leere, da keine außenstehenden Gesellschafter mehr vorhanden sind.

Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Zur Anpassung an diese Gesetzesänderung sollen die bestehenden Ergebnisabführungsverträge unter Fortführung der zwischen den Parteien bestehenden Organschaft geändert werden.

Die euromicon AG hat mit den jeweiligen Tochtergesellschaften am 24.03.2014 eine Änderungsvereinbarung zu den unter a) bis c) genannten Ergebnisabführungsverträgen geschlossen. Die oben genannten Verlustübernahmeregelungen in § 4 des Vertrags mit der unter a) genannten Gesellschaft und § 3 der Verträge mit den unter b) und c) genannten Gesellschaften sollen durch die Änderungsvereinbarungen vom 24.03.2014 jeweils wie folgt neu gefasst werden:

*„Die Organträgerin verpflichtet sich gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend den Regelungen des § 302 AktG (in seiner Gesamtheit und in allen seinen Bestandteilen) in der jeweils gültigen Fassung (oder an seine Stelle tretenden Vorschriften).“*

Die Änderungsvereinbarungen zu den mit den jeweiligen Tochtergesellschaften bestehenden Ergebnisabführungsverträgen werden nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der euromicon AG wirksam, § 295 Abs. 1 i. V. m. § 293 Abs. 2 AktG. Die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften haben der jeweiligen Änderungsvereinbarung bereits zugestimmt.

Entsprechend § 295 Abs. 1 i. V. m. § 294 Abs. 2 AktG wird die Änderung der bestehenden Ergebnisabführungsverträge erst wirksam, wenn diese in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Änderungsvereinbarung zwischen der euromicon AG und der **ELABO GmbH – ein Unternehmen der euromicon Gruppe** vom 24.03.2014 zu dem Ergebnisabführungsvertrag vom 19. Dezember 2001 wird zugestimmt.
- b) Der Änderungsvereinbarung zwischen der euromicon AG und der **EUROMICRON Werkzeuge GmbH – ein Unternehmen der euromicon Gruppe** vom 24.03.2014 zu dem Ergebnisabführungsvertrag vom 19. Dezember 2001 wird zugestimmt.
- c) Der Änderungsvereinbarung zwischen der euromicon AG und der **LWL Sachsenkabel GmbH – Spezialkabel und Vernetzungstechnik** vom 24.03.2014 zu dem Ergebnisabführungsvertrag vom 14. Oktober 2002 wird zugestimmt.

Es ist beabsichtigt, über die Zustimmung zu den drei Änderungsvereinbarungen im Wege einer einheitlichen Abstimmung abzustimmen. Eine gesonderte Abstimmung für jede einzelne Änderungsvereinbarung findet nur auf ausdrücklichen Antrag statt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und bis zu deren Ablauf liegen in den Geschäftsräumen der euromicon AG, Zum Laurenburger Hof 76, 60594 Frankfurt am Main, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- die vorgenannten drei Ergebnisabführungsverträge zwischen der euromicon AG einerseits und den drei Tochtergesellschaften andererseits vom 19. Dezember 2001 und 14. Oktober 2002;
- die drei Änderungsvereinbarungen vom 24.03.2014 zu den vorgenannten drei Ergebnisabführungsverträgen zwischen der euromicon AG einerseits und den drei Tochtergesellschaften andererseits;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der euromicon AG und die Jahresabschlüsse der unter a) bis c) genannten Tochtergesellschaften für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der euromicon AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- die drei gemeinsamen Berichte des Vorstands der euromicon AG einerseits und der Geschäftsführungen der unter a) bis c) genannten Tochtergesellschaften andererseits zu den drei Änderungsvereinbarungen zu den Ergebnisabführungsverträgen gemäß § 293a AktG.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Das Verlangen ist zu richten an:

**euromicron AG**

Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17  
E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Homepage der euromicron AG unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) veröffentlicht.

**Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Von den im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung insgesamt ausgegebenen 7.176.398 auf Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft gewähren im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung 7.176.398 auf Namen lautende Stückaktien ein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich mithin auf 7.176.398.

**Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 15 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft unter der nachstehend genannten Adresse in Textform anmelden:

**euromicron AG**

c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Anmeldung muss bei der Gesellschaft spätestens bis

**7. Mai 2014, 24:00 Uhr,**

eingehen. Die Anmeldung kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom **8. Mai 2014, 0:00 Uhr**, bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Ende des Anmeldeschlusstages. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter Technical Record Date) ist daher der **7. Mai 2014, 24:00 Uhr**.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung bedeutet keine Sperre für die Veräußerung von oder die Verfügung über die Aktien. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiter frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach der Anmeldung zur Hauptversammlung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Stimmrechte ausschließlich der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist, können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem Technical Record Date bei der Gesellschaft eingehen, Teilnahme-, Stimmrechte und sonstige Rechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit vom Veräußerer bevollmächtigen.

Mit der Anmeldung kann der Aktionär eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

### **Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter können ihre Stimmen auch abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (Briefwahl). Für die Stimmabgabe per Briefwahl gelten die gleichen Teilnahmevoraussetzungen wie für die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung.

Briefwahlstimmen können der Gesellschaft bis zum **13. Mai 2014, 12:00 Uhr** (eingehend), unter der folgenden Anschrift übermittelt werden:

#### **euromicron AG**

c/o Computershare Operations Center  
80249 München, oder  
Telefax: +49 89 30 90 37 46 75, oder  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Für die Stimmabgabe per Briefwahl kann das Formular verwendet werden, welches den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt wird. Darüber hinaus kann

ein Formular auch im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) abgerufen oder bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Das Verlangen ist zu richten an:

#### **euromicron AG**

Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17, oder  
E-Mail: euromicron-HV2014@computershare.de

Briefwahlstimmen sind auf dem jeweiligen Übermittlungsweg noch bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie dort erteilt werden können, widerruflich (bzw. abänderbar). Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt ebenfalls als Widerruf der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen.

### **Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

- a) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Ein Formular, von dem bei der Vollmachtserteilung Gebrauch gemacht werden kann, wird den Aktionären zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung nebst weiteren Informationen zur Vollmachtserteilung übermittelt. Darüber hinaus kann ein Formular auch im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) abgerufen oder bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Das Verlangen ist zu richten an:

#### **euromicron AG**

Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17, oder  
E-Mail: euromicron-HV2014@computershare.de

Diese Adresse (einschließlich Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse) steht von der Einberufung der Hauptversammlung an auch für die Vollmachtserteilung gegenüber der Gesellschaft, die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber dem Bevollmächtigten erklärten Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten zur Verfügung.

- b) Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderer der in § 135 AktG diesen gleichgestellter Rechtsträger bevollmächtigt werden soll, bedarf – in Ausnahme von vorstehend in Buchstabe a) dargestelltem Grundsatz – die Vollmacht weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft einer bestimmten Form. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder die diesen in § 135 AktG gleichgestellten Rechtsträger, die bevollmächtigt werden sollen, möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie nach § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger bevollmächtigen möchten, sollten sich deshalb mit diesen über ein mögliches Formerfordernis für die Vollmacht abstimmen. Ein Verstoß gegen die in diesem Abschnitt b) genannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder eines anderen der in § 135 AktG diesen gleichgestellten Rechtsträger beeinträchtigt allerdings gem. § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.
- c) Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungserteilung sind die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und die Erteilung von Weisungen bedürfen der Textform. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht nebst Weisungen erteilen wollen, können das Formular verwenden, welches sie zusammen mit

den Anmeldeunterlagen nebst weiteren Informationen zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten. Darüber hinaus kann ein Formular auch im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) abgerufen oder bei der Gesellschaft kostenlos angefordert werden. Das Verlangen ist zu richten an:

#### **euromicron AG**

Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17, oder  
E-Mail: euromicron-HV2014@computershare.de

Die Vollmacht nebst Weisungen ist bis zum **13. Mai 2014, 12:00 Uhr** (eingehend) an folgende Anschrift zu senden:

#### **euromicron AG**

c/o Computershare Operations Center  
80249 München, oder  
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675, oder  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Auch im Fall einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

#### **Rechte der Aktionäre nach**

#### **§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG**

##### **a) Tagesordnungsergänzungsverlangen**

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am Sonntag, **13. April 2014, 24:00 Uhr**, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

**euromicron AG**

Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main

Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekanntmachen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen.

**b) Gegenanträge und Wahlvorschläge**

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär der Gesellschaft einen Gegenantrag zu einem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung übersenden. Ein Gegenantrag ist nach näherer Maßgabe von § 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens am Dienstag, **29. April 2014, 24:00 Uhr**, eingeht.

Jeder Aktionär kann außerdem nach näherer Maßgabe von § 127 AktG der Gesellschaft einen Wahlvorschlag übermitteln. Ein Wahlvorschlag ist nach näherer Maßgabe von §§ 127, 126 Abs. 1 und 2 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen, wenn er bei der Gesellschaft unter der nachfolgend angegebenen Adresse spätestens am Dienstag, **29. April 2014, 24:00 Uhr**, eingeht.

Wir werden rechtzeitig eingehende Gegenanträge oder Wahlvorschläge im Internet unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich machen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind ausschließlich zu richten an:

**euromicron AG**

Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17, oder  
E-Mail: IR-PR@euromicron.de

**c) Auskunftsrecht**

Wir weisen gemäß § 121 Abs. 3 Nr. 3 AktG darauf hin, dass jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben ist, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

**d) Nähere Erläuterungen auf der Internetseite**

Nähere Erläuterungen und Informationen zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG stehen den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) zur Verfügung.

**Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft und die dort nach § 124a AktG zugänglichen Informationen**

Die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung).

Frankfurt am Main, im April 2014

**euromicron Aktiengesellschaft  
communication & control technology  
mit Sitz in Frankfurt am Main**

- Der Vorstand -

**WKN: A1K030**

**ISIN: DE000A1K0300**

**euromicron Aktiengesellschaft**  
**communication & control technology**

Zum Laurenburger Hof 76

60594 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 631583-0

Fax: +49 69 631583-17

[www.euromicron.de](http://www.euromicron.de)